

KVG-Abstimmung

KVG, Tarmed und seine Folgen

Das Recht auf Privatsphäre ist ein Menschenrecht. Es ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der Liechtensteiner Verfassung verankert und schützt das Privatleben sowie die private Kommunikation jedes Menschen. Die digitale Massenüberwachung und die Sammlung personenbezogener Daten «auf Vorrat» sind schwere Eingriffe in dieses Recht - und damit Menschenrechtsverletzungen.

Die KVG-Revision bedeutet die Einführung von Tarmed. Tarmed ist ein Abrechnungssystem im Gesundheitswesen. Es beinhaltet mehr als 4000 Positionen. Mit diesen Positionen ihrer Gesundheitsdaten kann jederzeit ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung und auch ohne Diagnosen auf der Abrechnung der Ärzte und Versicherungen, ein Persönlichkeitsprofil erstellt werden. Insbesondere in Verbindung mit den fünf sensibelsten Bereichen der Medizin (Gynäkologie, Urologie, Venereologie, Onkologie und Psychiatrie - Psychotherapie) sind die persönlichsten und gemäss Liechtensteinschem Datenschutzgesetz «besonders schützenswerten Daten» ihrer Privatsphäre betroffen.

Vor über zehn Jahren warnte der Datenschutzbeauftragte der Schweiz vor der Einführung dieses Systems. Die politisch vorgegebene Absicht, mit Tarmed in der Schweiz sparen zu können, ist bis heute nicht erreicht. Vielmehr muss ein Land sehr reich sein, um ein System wie Tarmed, das sich in der Schweiz wieder einmal in Revision befindet, einführen zu können. In der Schweiz konnte dieses «Spitzelsystem» nur eingeführt werden, weil die Schweiz keinen Bundesverfassungsgerichtshof - im Gegensatz zu Liechtenstein - kennt. Die anderen deutschsprachigen Länder dürften aus Kostengründen, Ineffizienz und verfassungsrechtlicher Unzulässigkeiten auf die Einführung von Tarmed verzichtet haben.

Verhindern Sie nicht nur die Einführung von Tarmed jetzt und für alle Zeit, sondern verlangen Sie von Ihren Ärzten, dass Ihre persönlichen Daten nur mit Ihrer Zustimmung und Ihrem Wissen an Versicherungen und Amtsstellen gelangen. Verlangen Sie, wenn denn unbedingt notwendig oder sinnvoll, dass Ihre Gesundheitsdaten nur an «Vertrauensärzte» der Versicherungen gesandt werden. Verlangen Sie von Ihrem Arzt, dass er den Vertrauensarzt namentlich und mit seiner eigenen Berufsadresse benennen kann. Verlangen Sie von Ihrem Arzt, dass er den «Vertrauensarzt» telefonisch oder beruflich persönlich kennt. Verlangen Sie, dass die Nichtweitergabe Ihrer «besonders schützenswerten» Daten an nicht-medizinisches Amts- und Versicherungspersonal gewährleistet ist. Sollte Ihr Arzt oder der «Vertrauensarzt» Ihre Vorgaben nicht einhalten und finden Sie Ihre persönli-

chen Patientendaten ungewollt plötzlich bei Versicherungen, Banken, Amtsstellen, Einkaufsketten oder im Internet wieder, dann können Sie Ihren Arzt beziehungsweise den «Vertrauensarzt» bei Verletzung des Patientengeheimnisses, versehen mit einem Strafmass von 360 Tagsätzen oder einem Jahr Gefängnis, haftbar machen. Das Recht auf Privatsphäre schützt nicht Ihr Geld und Besitz, es schützt aber Ihre persönlichsten Daten und damit alle Daten Ihrer Gesundheit. Mit Tarmed ist dieser Schutz Ihrer Privatsphäre nicht mehr möglich.

Dr. med. Andreas Nägele, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Birkenweg 13, Schaan